

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**Übersicht 2
über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen
vor dem Bundesverfassungsgericht**

Der Bundestag wolle beschließen,
von einer Stellungnahme und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
20/9	2 BvL 14/19	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <p>ob § 21 Abs. 1 und Abs. 4 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz in der Fassung des Hessischen Gesetzes über Hilfen bei psychischen Krankheiten – vom 4. Mai 2017 (GVBl. 2017, 66) mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 und Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) vereinbar ist.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Fulda vom 6. November 2019 - 88 XIV 380/19 L –</p>
20/11	2 BvL 19/17	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <p>ob § 8c Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 50 Prozent (im Streitfall 80 Prozent) des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht genutzten Verluste vollständig nicht mehr abziehbar sind.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg vom 29. August 2017 - 2 K 245/17 –</p>
20/12	2 BvL 1/16	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <p>ob § 4h des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 8a des Körperschaftsteuergesetzes 2002 in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 14. Oktober 2015 - I R 20/15 –</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
20/13	1 BvR 2649/21	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>der Frau ...</p> <p>und 53 weiteren Beschwerdeführenden,</p> <p>gegen Art. 1 Nr. 4 und Nr. 9a) aa) des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 (BGBl I S. 5162)</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Das Verfahren betrifft die Frage der Verfassungsmäßigkeit der mit Wirkung zum 12. Dezember 2021 eingeführten, auf bestimmte Einrichtungen und Unternehmen bezogenen Pflicht, eine COVID-19-Schutzimpfung, eine Genesung von der COVID-19-Krankheit oder eine medizinische Kontraindikation für eine Impfung nachzuweisen (sogenannte „einrichtungs- und unternehmensbezogene Nachweispflicht“).</i></p>
20/15	1 BvQ 11/22	Einstweilige Anordnung	<p>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung</p> <p>des Herrn Dr. P.,</p> <p>die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Zugang zur Bundesversammlung am 13. Februar 2022 im Paul-Löbe-Haus des Bundestages als Ort des Wahlgeschehens zu gewähren und ihm eine Akkreditierung auszustellen, die ihm Zugang zu den dort versammelten Mitgliedern der Bundesversammlung und den Wahlvorgängen und damit die freie Ausübung seines Berufs ermöglicht.</p>
20/16	2 BvR 390/21	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>der Frau K. H.</p> <p>I. unmittelbar gegen</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>1. a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 22. Dezember 2020 – 1 Ss 96/20 -, b) das Urteil des Landesgerichts Gießen vom 12. Dezember 2019 – 4 Ns – 406 Js 15031/15 -, 2. den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26. Juni 2019 – 1 Ss 15/19 -, II. mittelbar gegen § 219a StGB in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch vom 2. März 2019 (BGBl I S. 350)</p>
20/17	2 BvL 21/14	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, a) ob § 50d Abs. 9 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes 2002 in der Fassung des Jahressteuergesetzes gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 25 GG verstößt, weil hierdurch die abkommensrechtliche Freistellung von Einkünften (hier: aus nichtselbstständiger Arbeit für Dienstleistungen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Flugzeugführers einer im Inland ansässigen Fluggesellschaft) ungeachtet eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (hier: des DBA-Irland 1962) nicht gewährt wird, wenn die Einkünfte in dem anderen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil sie von einer Person bezogen werden, die in diesem Staat nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, b) ob § 52 Abs. 59a Satz 9 in Verbindung mit § 50d Abs. 9 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 2009 in der Fassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) verfassungswidrig ist. – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. August 2014 – I R 86/13 –</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
20/18	1 BvN 1/21	Divergenzvorlage	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob es mit dem aus Art. 20 Abs. 3 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG resultierenden Parlamentsvorbehalt und der darauf beruhenden Wesentlichkeitstheorie vereinbar war, bei Bestehen einer Gefährdungsgrundlage mit erheblichen prognostischen Unsicherheiten für eine Übergangszeit die infektionsschutzrechtliche Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als ausreichende gesetzliche Ermächtigung anzusehen, um zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG zu erlassen, 2. falls die Frage unter 1. bejaht wird: Ob ein solcher Übergangszeitraum auch dann noch anzunehmen war, nachdem seit Ausbruch der Pandemie bereits ein halbes Jahr vergangen, der parlamentarische Gesetzgeber jedoch untätig geblieben ist, aber hinreichend deutlich wird, dass er bereits konkret beabsichtigt, in naher Zukunft eine umfassende und weitreichende Grundlage mittels entsprechender Gesetzesänderung zu schaffen, 3. ob an Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen auf die Exekutive im Hinblick auf die Bestimmung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen nach Art. 103 Abs. 2 GG strengere Anforderungen zu stellen sind als die Bestimmung der ihnen zugrundeliegenden Gebote und Verbote nach Art. 80 Abs. 1 GG, 4. falls die Frage unter 3. bejaht wird: Ob die Bußgeldbewehrung eines auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG (i.V.m. § 32 Satz 1 und § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG) gestützten Ge- und Verbots den Anforderungen des aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden besonderen Bestimmtheitsgebots noch gerecht wird, 5. ob es die „Grundsätze des Rechtsstaates“ (Art. 28 Abs. 1 GG) erlauben, eine Verletzung des landesverfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips im Falle eines Widerspruchs zwischen einfachem Landesrecht und Bundesrecht erst dann anzunehmen, wenn dieser Widerspruch offen zutage tritt und als schwerwiegender, besonders krasser Eingriff in die Rechtsordnung zu werten ist. <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Thüringer Verfassungsgerichtshof vom 19. Mai 2021 (VerfGH 110/20) –</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
20/19	1 BvR 2634/20	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>der Frau E... und fünf weiteren Beschwerdeführenden</p> <p>gegen</p> <p>1. § 8 Abs. 12 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) in der Fassung des Viertes Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts vom 24. Januar 2020 (GVBl S. 99)</p> <p>2. § 49 des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) in der Fassung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (GVBl S. 485)</p> <p><i>betr.</i></p> <p><i>Mit der Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführenden zum einen die Ermächtigung zur sog. Quellen-TKÜ (Telekommunikationsüberwachung an informationstechnischen Systemen) durch § 8 Abs. 12 HmbVerfSchG, die einen nicht gerechtfertigten schweren Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis darstelle und ohne ausreichende Kontrollmechanismen zur sog. kleinen Online-Durchsuchung ermächtige. Die Beschwerde richtet sich weiterhin gegen § 49 HmbPolDVG, der die Zusammenführung und Auswertung großer Mengen personenbezogener Daten mit technischen Hilfsmitteln ermögliche und damit das Tor für den Einsatz komplexer Algorithmen und das sog. Predictive Policing aufstoße.</i></p>
20/20	1 BvF 1/21	Abstrakte Normenkontrolle	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <p>ob § 58 Abs. 1 und § 58 Abs. 4 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2002 (Amtsblatt 202, Seite 498 ff. und Seite 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2020 (Amtsblatt 2020 I, Seite 1028) mit Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig sind.</p> <p>Antragstellende: Doris Achelwilm, MdB, und weitere 212 Abgeordnete der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. des Deutschen Bundestages der 19. Wahlperiode</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p><i>betr.:</i> Die Vorschrift des § 58 Abs. 1 SMG überträgt die Wahl der Direktorin bzw. des Direktors der Landesmedienanstalt Saarland dem Landtag. Gemäß § 58 Abs. 4 SMG kann die Direktorin bzw. der Direktor auf Antrag des Medienrates bei gröblicher Verletzung der obliegenden Pflichten vom Landtag vorzeitig abberufen werden. Nach Auffassung der Antragstellenden dürfen dem Landesparlament diese Kompetenzen aufgrund des Gebots der Staatsferne nicht übertragen werden.</p>
20/21	1 BvR 1160/19	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>der Frau R.... und vier weiteren Beschwerdeführenden</p> <p>gegen § 16 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 6 Nr. 2 (auch i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2), § 18 Abs. 1, 2 und 5 (auch i.V.m. § 29 Abs 4 Satz 2), § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 49, § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) in der Fassung des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl I S. 1354)</p> <p><i>betr.:</i> Mit der Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführenden, dass die Ermächtigung des BKA zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung die verfassungsrechtlichen Anforderungen verfehle, und dass es für die Bevorratung personenbezogener Daten in polizeilichen Datensammlungen und die spätere Nutzung der bevorrateten Daten bislang an konsolidierten verfassungsrechtlichen Maßstäben fehle.</p>
20/22	1 BvR 1547/19	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>der Frau G., und weiteren 9 Beschwerdeführenden</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>gegen §§ 6 Satz 5, 8 Abs. 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 1, 11 Abs. 9, 12 Abs. 1, 13, 16, 18 Abs. 3, 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 3, 21 Abs. 2, 26 Abs. 1 Hessisches Verfassungsschutzgesetz (HVSG), §§ 15b, 15c, 25a Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen vom 25. Juni 2018 (GVBI S. 302)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführenden greifen Regelungen betreffend die Ortung von Mobilfunkendgeräten, den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und Vertrauensleuten, die Ausweitung besonderer Auskunftsersuchen auf sämtliche Verkehrsunternehmen, eine fehlende Nutzungsbeschränkung für Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen sowie die Regelungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung, Online-Durchsuchung und automatisierten Datenanalyse an.</i></p>
20/23	1 BvR 1345/21	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>gegen § 26a Abs. 3 Satz 1 Hs. 2, Abs. 4 und 5, § 33 Abs. 2, § 33b Abs. 1 Satz 2, § 33c Abs. 1 Satz 2 und 4 sowie Abs. 5, § 33d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 – 4 sowie Abs. 3, § 34 S. 1, § 35 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1, § 46a Abs. 2, § 48b Abs. 1 und 2 Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Mit der Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführenden gegen Vorschriften des neuen SOG M-V, insbesondere gegen die Ausweitung polizeilicher Überwachungsbefugnisse.</i></p>
20/24	2 BvL 2/22	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <p>ob § 37 Abs. 1 Nr. 5 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21. April 2009 LBG NRW wegen eines Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 GG verfassungswidrig ist.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2021 –</p> <p><i>betr.:</i> <i>Das vorliegende Gericht hat über die Rechtmäßigkeit der Versetzung des früheren Polizeipräsidenten Kölns in den einstweiligen Ruhestand auf Grundlage des § 37 Abs. 1 Nr. 5 LBG NRW zu entscheiden.</i></p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
20/25	2 BvR 508/21	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>1. des Herrn S. J.</p> <p>2. des Herrn M. J.</p> <p>gegen 1. a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. November 2020 – BVerwG 6 C 7.19</p> <p>b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 27. Mai 2015 - 3 K 5625/14</p> <p>2. Das Unterlassen der Bundesrepublik Deutschland, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung des Völkerrechts beim Einsatz von unbemannten Fluggeräten, von denen Raketen zur Tötung von Menschen abgeschossen werden, auf dem Gebiet der Republik Jemen, Provinz Hadramaut, insbesondere in der Ortschaft Khashamer im Distrikt Al-Qutn, unter Nutzung der US Air Base Ramstein durch die Vereinigten Staaten von Amerika hinzuwirken.</p>
20/26	2 BvF 1/22	Abstrakte Normenkontrolle	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen, dass</p> <p>Art. 1 und Art. 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) vom 18. Februar 2022 (BGBl I 2022, S. 194) mit Art. 109 Abs. 3, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 115 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig sind</p> <p>und</p> <p>Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p> <p>Antragstellende: Knut Friedrich Alexander Abraham, Stephan Albani, Norbert Altenkamp, Philipp Amthor, Artur Auernhammer, sämtlich MdB, sowie 192 weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages der 20. Wahlperiode</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
20/27	1 BvR 2219/20	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>des Herrn Prof. Dr. M. S.</p> <p>gegen</p> <p>a) den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 28. Juli 2020 – 8 St ObWs 5/20</p> <p>b) den Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 23. Januar 2020 – OGs 19/20</p> <p><i>betr.:</i> <i>Der Beschwerdeführer erhebt Verfassungsbeschwerde wegen der Beschlagnahme von Forschungsunterlagen, die auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft München (Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus) in einem wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland – nicht gegen den Beschwerdeführer, sondern gegen einen Interviewpartner seiner Untersuchung – geführten Ermittlungsverfahren.</i></p>
20/28	1 BvR 2661/21	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>des Herrn K. und 8 weiteren Beschwerdeführenden</p> <p>gegen § 10 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Waldgesetzes (WaldThürG) wegen Verletzung von Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführenden rügen, dass die angegriffene Vorschrift keine Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit von dem Verbot der Windenergienutzung in Thüringer Wäldern enthalte.</i></p>

Bericht der Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Elisabeth Winkelmeier-Becker

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 6. Juli 2022 einstimmig beschlossen zu empfehlen, in den Verfahren, die in dieser Streitsachenübersicht aufgeführt sind, keine Stellungnahme abzugeben und nicht beizutreten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass alle Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion in dem Verfahren 2 BvF 1/22 auf der antragstellenden Seite stünden und es im Falle einer Stellungnahme des Deutschen Bundestages in diesem Verfahren den Usancen entsprochen hätte, sich als Verfahrensbeteiligte zu enthalten. Da sich die Mehrheit im Ausschuss jedoch offenbar gegen eine Stellungnahme entschieden habe und es allein der Bundesregierung überlasse, den angegriffenen Nachtragshaushalt vor dem Bundesverfassungsgericht zu verteidigen, könne die Fraktion dem Absehen von einer Stellungnahme und/oder einem Verfahrensbeitritt zu allen in der Streitsachenübersicht aufgeführten Verfahren trotz eigener Verfahrensbeteiligung zustimmen.

Berlin, den 6. Juli 2022

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

